

Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 17

Duisburg/Essen, den 01.07.2019

Seite 289

Nr. 59

Vierte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für das Unterrichtsfach Chemie im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen Vom 28. Juni 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (GV.NRW. S. 806), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Berufskollegs vom 06.12.2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011, S. 867 / Nr. 119), zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 439 / Nr. 89) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachprüfungsordnung für das Unterrichtsfach Chemie im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen vom 09.12.2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011 S. 923 / Nr. 127), zuletzt geändert durch dritte Änderungsordnung vom 31.07.2018 (Verkündungsblatt Jg. 16, 2018 S. 477 / Nr. 99) wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** werden nach „§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen“ die folgenden Wörter eingefügt:
„§ 7a Freiversuch“.
2. Nach § 7 wird der folgende neue § 7a eingefügt:

„§ 7a Freiversuch

(1) Hat die oder der Studierende eine Modulabschlussprüfung zu dem ersten in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungstermin erstmals abgelegt, gilt die Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch). Für die Frist gilt § 64 Abs. 3a HG entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt.

(2) Eine nach Abs. 1 bestandene Modulprüfung kann auf Antrag der oder des Studierenden einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Dabei zählt für die Gesamtnote das jeweils bessere Ergebnis. Die

Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung muss zum jeweils nächstmöglichen Prüfungstermin wahrgenommen werden.“

3. Die **Anlage 1: Studienplan** wird wie folgt geändert:
 - a. Das Modul „Fachdidaktik III“ wird wie folgt geändert:
 - i. In der Spalte „Lehrveranstaltungen“ wird das Wort „Forschung“ durch die Wörter „Reflexion und Vertiefung ausgewählter chemiedidaktischer Fragestellungen“ ersetzt.
 - ii. Zu der Lehrveranstaltung Reflexion und Vertiefung ausgewählter chemiedidaktischer Fragestellungen“ wird in der Spalte „davon CP Inklusion“ die Ziffer „1“ eingefügt.
 - iii. In der Spalte „Prüfungen“ werden die Wörter „Präsentation der Projektarbeit“ durch die Wörter „Schriftliche Ausarbeitung zur Projektarbeit“ ersetzt.
 - b. Im Modul „Praxissemester“ wird in der Spalte „davon CP Inklusion“ die Ziffer „1“ gestrichen.
 - c. Die Angaben zum Modul „Environmental Chemistry: Solid/Waste“ werden gestrichen.
 - d. Nach dem Modul „Supramolekulare Chemie“ wird das Modul „Umweltchemie“ eingefügt. Das Modul erhält die dieser Ordnung als **Anlage 1** angefügte Fassung.
4. Die **Anlage 2: Inhalte und Kompetenzziele der Module** wird wie folgt geändert:
 - a. Im Modul „Fachdidaktik III“ werden in der Spalte „Kompetenzziele“ nach dem Wort „anwenden“ ein Komma und die Wörter „auch unter Berücksichtigung von Aspekten der Inklusion und der Bildung in einer digitalen Welt“ angefügt.
 - b. Die Angaben zum Modul „Environmental Chemistry: Solid/Waste“ werden gestrichen.
 - c. Nach dem Modul „Supramolekulare Chemie“ wird das Modul „Umweltchemie“ eingefügt. Das Modul

erhält die dieser Ordnung als **Anlage 2** angefügte Fassung.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie vom 19.06.2019.

Duisburg und Essen, den 28. Juni 2019

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Dr. Rainer Ambrosy

Anlage 1:

| Modul | Credits pro Modul | Fachsemester | Lehrveranstaltungen (LV) | Credits pro LV | davon CP Inklusion | Pflicht (P) | Wahlpflicht (WP) *1) | Veranstaltungsart | Semesterwochenstunden (SWS) | Zulassungsvoraussetzungen | Prüfung | Anzahl der Prüfungen je Modul |
|----------------------|-------------------|--------------|--------------------------|----------------|--------------------|-------------|----------------------|-------------------|-----------------------------|---------------------------|---------------------|-------------------------------|
| Umweltchemie *1) *1a | | 2 oder 3 | Umweltchemie | 5 | | | x | V/S | 2/1 | keine | Abschlusskolloquium | |

Anlage 2:

| Modul | Inhalte | Kompetenzziele |
|---------------------|--|---|
| | | Die Studierenden können... |
| Umweltchemie | <ul style="list-style-type: none"> - Erde (Grundlegender Aufbau, Chemismus, die Erde als mobiles System) - Gesteine (Gesteine und ihre Bildung, der Chemismus als Funktion der Herkunft, Mineralische Komponenten in Abhängigkeit vom Chemismus) - Böden (Böden als Ergebnis der Wechselwirkung von Gesteinen und Umwelteinflüssen; spezifische Eigenschaften bestimmter Böden; Störfaktoren und Bodenkontaminationen; der Einfluss der Böden auf andere Umweltkompartimente)- Bodenschutz als zentrales Ziel im Bereich des Umweltschutzes | die grundlegenden Kenntnisse bezüglich des Erdaufbaus. Sie können die Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Umweltkompartimenten beschreiben. |

